

10. Dem Kontrahenten II und den Ensemblemitgliedern ist ein anderweitiges Auftreten in ähnlichen Betrieben während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger Genehmigung des Kontrahenten I gestattet.
11. a) Die Einholung der **Arbeitserlaubnis** ist Sache des Kontrahenten I.  
 b) Verpachtung oder Direktionswechsel lösen diesen Vertrag nicht auf; Kontrahent I ist voll und ganz für die Übernahme dieses Vertrages durch die neue Direktion haftbar.
12. Für die **Vermittlung** dieses Vertrages zahlt der Kapellenleiter (Kontrahent II) an den Agenten Bruno Adler, München, eine **Provision** von 4 % = DM 370.-- monatlich von der vereinbarten Gesamtbruttogage des Ensembles. Kommt eine höhere Gage zur Auszahlung, so wird die Vermittlungsprovision nach der erhöhten Gage berechnet. Wird eine verminderte Gage bezahlt, so behält sich der Agent freibleibend vor, die Provision nach Lage des Falles zu ermäßigen. Barabgeltungen aller Art, freie Verpflegung, freie Unterkunft und ähnliche Vergünstigungen (Naturalleistungen) während der Vertragsdauer werden ihrem Werte gemäß zu der Gage zugerechnet und sind provisionspflichtig. **(+ freie Wohnung)**  
 Außerdem wird vereinbart, daß der Kapellenleiter (Kontrahent II) zusätzlich DM --- / --- % Provision von der Gesamtgage (nach § 2 Abs. 10 VO zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. 3. 1960) für die über den üblichen Umfang hinausgegangenen Auslagen an die Agentur Adler entrichtet.  
 Die oben genannten Beträge sind mit Abschluß des Vertrages entstanden und am letzten Tage jedes Vertragsmonats zur Zahlung fällig.  
 Der Kapellenleiter verpflichtet sich, die vereinbarte Provision für das gesamte Ensemble pünktlich jeweils am Monatsende an den Agenten zu überweisen, wobei es ihm überlassen bleibt, die Provision anteilig auf die Ensemblemitglieder umzulegen.  
 Kontrahent II erklärt sich damit einverstanden, daß die Provision am Monatsende von der Gage einbehalten und von Kontrahent I an den Agenten überwiesen wird. Diese Erklärung ist unwiderruflich.  
 In Anlehnung an die obige Vereinbarung verpflichtet sich Kontrahent I, die Vermittlungsprovision von der Gesamtgage einzubehalten und unverzüglich an den Agenten zu überweisen.  
 Der Anspruch des Agenten auf Vermittlungsprovision erlischt nicht dadurch, daß der Engagementsvertrag nicht erfüllt wird. Im Falle der Nichterfüllung oder Lösung des Engagementsvertrages ist jeder Kontrahent dem Vermittler insoweit zur Zahlung der Provision aus diesem Vertrag verpflichtet, als er die Nichterfüllung oder Auflösung des Vertrages veranlaßt hat.
13. a) Beide Kontrahenten und der Agent sind sich darüber einig, daß im Falle von Prolongationen, Revertträgen und Verträgen für Zweigunternehmen des Kontrahenten I die Vermittlungsgebühr an den Agenten gemäß § 2 Abs. 1 der 10. VO zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. März 1960 zu entrichten ist.  
 b) Beide Kontrahenten verpflichten sich, die ihnen vom Agenten zur Unterschriftsleistung übersandten Verträge unverzüglich unterzeichnet zurückzusenden. Sollte ein Kontrahent die Rücksendung über Gebühr verzögern, kann die Gegenseite von der gegebenen Zusage zurücktreten.
14. a) **Gerichtsstand** für alle eventuellen Streitigkeiten zwischen Kontrahent I und Kontrahent II ist das **für den Erfüllungsort zuständige Arbeitsgericht**.  
 b) Für alle **Streitigkeiten über Vermittlungsgebühren** sowie für sonstige mit einer Vermittlung in Zusammenhang stehenden Streitfälle zwischen Kontrahent I oder Kontrahent II und der Agentur B. Adler wird als **Gerichtsstand München** vereinbart.
15. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.
16. **Besondere Vereinbarungen:**

- a) Bei schuldhafter Nichterfüllung dieses Vertrages hat der vertragsbrüchige Kontrahent eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Monatsgage zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.  
 b) Die Kapellenmitglieder haften gesamtschuldnerisch für die Provision.  
 c) Kontrahent gewährt für die Kapelle freie Wohnung.  
 d) Der Kapellenleiter verpflichtet sich, die Gage so aufzuteilen, dass jedes Kapellenmitglied mindestens DM 1.801.-- verdient.  
 e) Die unter 4a vereinbarte Gesamtgage wird wie folgt aufgeteilt: Grundgage DM 7.210.-- + DM 1.800.-- für vier freie Tage, Urlaubsanspruch und Feiertagsausgleich.

-9. Nov. 1900

Stuttgart

den

8. 11.

19

66

Fürth

den

19

  
 Kontrahent I

Kontrahent II

München

den

21. Sept.

19

66

Agent

